



Universität Hamburg
Akademischer Senat
VP Prof. Dr. Susanne Rupp

Prof. Dr. med. Klaus-Michael Braumann

Dekan

Von-Melle-Park 5
20146 Hamburg

Tel. +49 40 42838-5373
Fax +49 40 42838-5492
dekanat.pb@uni-hamburg.de
www.pb.uni-hamburg.de

09.01.18

Stellungnahme des FR der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft zum Entwurf einer Rahmenprüfungsordnung

Der Akademische Senat (AS) hat den Fakultätsrat um eine Stellungnahme zu dem Entwurf einer Rahmenprüfungsordnung (RPO) gebeten, den der AS in seiner Sitzung am 2. November 2017 beraten und dazu ein Meinungsbild verabschiedet hat.

Der FR hat sich auf seiner Sitzung am 13.12.2017 mit dem Entwurf einer Rahmenprüfungsordnung (Vorlage XXV/748/116, RPO Entwurf AS-Professorinnen und Professoren) und dem Meinungsbild des AS (zweite Lesung der RPO, 2.11.2017) unter Berücksichtigung der verschiedenen Vorlagen (XXV/746/102, XXV/747/110 und 111) befasst.

In der Diskussion der Unterlagen und Meinungsbildung vertritt die Mehrheit des Fakultätsrats die Meinung, dass eine zentrale RPO nicht erforderlich ist. Die Studierendenschaft der Psychologie spricht sich demgegenüber deutlich für eine universitätsweite Rahmenprüfungsordnung aus. Diese sollte vor allem zwei zentrale Herausforderungen der aktuellen Studiumsgestaltung adressieren: 1. Das hohe Stressempfinden und 2. die von den Studierenden wahrgenommene geringe Gestaltungsfreiheit. Die Rahmenprüfungsordnung im aktuellen Entwurf schafft eine weiterzuentwickelnde Grundlage für eine vernetzte Universität, die förderlich für die zukünftige Entwicklung der Psychologie in ihrer Komplexität und Vielfalt ist und ein fächerübergreifendes Studium ermöglicht.

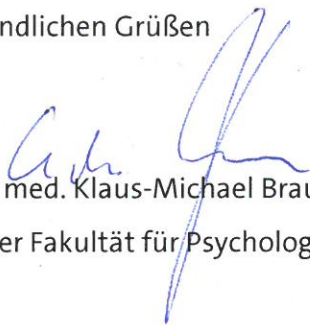
Nach der Diskussion kommt es zur Abstimmung. Bei der Abstimmung handelt es sich um ein Meinungsbild des FR zur RPO und den einzelnen Paragraphen des Textvorschlages (SVXXV/748/116).

Der FR vertritt die Meinung, dass eine zentrale RPO nicht erforderlich ist, da die bestehenden Prüfungsordnungen über die Fakultäten hinweg eine sehr hohe Übereinstimmung aufweisen, kein übergeordneter Regelungsbedarf besteht und die fächerspezifischen Abweichungen auch für die Studiengänge der PB in den geltenden Ordnungen geregelt sind. Für den FR der Psychologie und Bewegungswissenschaft gibt es keinen ersichtlichen und notwendigen Grund, die Ausgestaltung einer Rahmenprüfungsordnung zur Berücksichtigung der Studien-

spezifika und jeweiligen Fächerkultur auf der Übergeordneten anstatt auf Fakultäts Ebene durchzuführen. Für die Fakultäten wird durch die Einführung einer RPO kein Bedarf oder Mehrwert ersichtlich, da die Rahmenprüfungsordnungen insb. der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft bereits inhaltlich die Bedarfe der Fakultät umfassend und rechtlich einwandfrei abdecken.

Für dieses Meinungsbild spricht sich der FR mit 7:0:0 (ja/nein/Enthaltung) Stimmen aus.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. med. Klaus-Michael Braumann

Dekan der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft